



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 28. Juli 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 85. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011 173
- Nr. 86. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011 174

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 87. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011 174
- Nr. 88. Änderung der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn 176

Personalnachrichten

- Nr. 89. Heilige Weihen 177
- Nr. 90. Liturgische Beauftragungen 177

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 91. Verwaltungsverordnung Arbeitsplatz einer Gemeindefereferentin 177

- Nr. 92. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ vom 1. Januar 1987 (KA 1987, Nr. 56.), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (KA 2009, Nr. 75.) 177
- Nr. 93. Hinweis zur Stromversorgung 178
- Nr. 94. Verfügung Finanzielle Förderung der Erstausrüstung der Verwaltungs- und Konferenzraumstruktur im neuen pastoralen Raum 178
- Nr. 95. Verlust eines Dienstaussweises 178
- Nr. 96. Gestaltungshilfen für die Advents- und Weihnachtszeit 178

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 97. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät Paderborn im Wintersemester 2011 179
- Nr. 98. Jahresabschluss 2010 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst 183

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 85. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft

ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mitzugestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, ist das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. September 2011 (alternativ: am 18. September 2011), auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 86. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird Stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 87. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

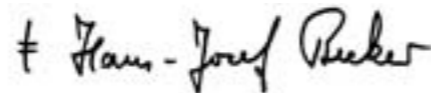
c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für MISSIO, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR
angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er An-

spruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,
der Überstundenvergütung nach
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,
dem Zeitzuschlag nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,
der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,
der Überstundenvergütung nach
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,
des Zeitzuschlages nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,
der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach
§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a („Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§2a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit

ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „la,“ die Zahl „lc,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

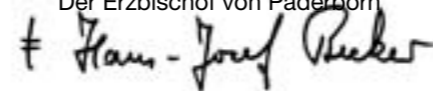
II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

III. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 14. 6. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 88. Änderung der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Paderborn vom 22. 7. 1985 in der Fassung vom 5. 6. 2003 (KA 2003, Stück 7, Nr. 135.) wird wie folgt geändert:

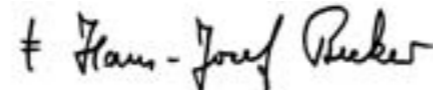
§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung ab dem 1. 7. 2011 monatlich 11,44 €.“

Die Änderung der Ordnung tritt zum 1. 7. 2011 in Kraft.

Paderborn, 17. Juni 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 5/A 37-93.00.1/1

Personalnachrichten

Nr. 89. Heilige Weihen

Am 11. Juni 2011 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

Fleiter, Christian	St. Ursula, Schloß Holte
Kammradt, Michael	St. Franziskus von Assisi, Witten
Kernbach, Frederic	St. Lamberti, Coesfeld
Obermeier, Pascal	St. Bonifatius, Paderborn
Richardt, Gordon	St. Benno, Dortmund-Benninghofen

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 91. Verwaltungsverordnung Arbeitsplatz einer Gemeindereferentin¹

Zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben haben Gemeindereferentinnen Anspruch auf ein Arbeitszimmer. Hinsichtlich ihres Arbeitsplatzes werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Zugang soll zeitlich nicht eingeschränkt sein. Das Arbeitszimmer soll in der Regel am Sitz des Leiters des Pastoralverbundes oder der Gesamtpfarrei in direkter Anbindung an das Pfarrbüro eingerichtet werden, kann aber auch – sofern es das Pastoralteam für sinnvoll erachtet – in einer der vom Sitz des Leiters entfernteren liegenden Gemeinden bzw. in einem Teil der Gesamtpfarrei eingerichtet werden.

Im Arbeitszimmer sollten sowohl vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten als auch Einzelgespräche und Gespräche zu Dritt stattfinden können.

2. Sachausstattung

Das Arbeitszimmer ist mit der üblichen Technik (PC mit Internetanschluss) einschließlich Telefon mit eigener Nummer auszustatten. Der Gemeindereferentin ist direkter Zugang zu den für die Arbeit notwendigen und im Büro des Leiters vorhandenen Arbeitsmitteln zu geben (zum Beispiel Kopierer, Telefaxgerät u. ä.).

3. Kosten

Die Kosten für die Einrichtung / Instandhaltung des Arbeitszimmers sowie die Sachausstattung für die Arbeit als Gemeindereferentin werden grundsätzlich aus dem Haushalt der Gesamtpfarrei oder der gemeinsamen Haushaltsstelle „Pastoralverbund“ finanziert. Die Kirchengemeinden des Pastoralverbundes beteiligen sich insofern nach Maßgabe der hierfür durch die Kirchenvorstände beschlossenen Kostenteilung. Liegt keine Aufteilungsregelung vor, sind die Kosten nach anteiliger Katholikenzahl zu tragen.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

Nr. 90. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Matthias König am 21. Juni 2011 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolyth:

Antonio-Abong, Zaldy	Liebfrauen, Arnsberg
Graf, Christof	Christ-König, Hüingsen
Hellmich, Stefan	St. Walburga, Werl
Kiene, Tobias	St. Vitus, Willebadessen
Steden, Raphael	St. Goar, Hesborn

Für den Fall, dass die Einrichtung der Gemeindereferentinnen-Stelle auf

– die Zusammenführung im Pastoralverbund oder in eine Gesamtpfarrei oder

– die Notwendigkeit einer zusätzlichen Stelle für eine Gemeindereferentin im Pastoralverbund oder in der Gesamtpfarrei

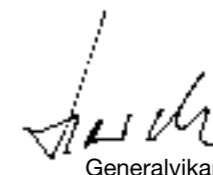
zurückzuführen ist, trägt die Erzdiözese Paderborn einmalig einen Kostenanteil in Höhe von bis zu 1 300,00 Euro.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungsverordnung tritt zum 1. 8. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Dienstanweisung über den Arbeitsplatz einer Gemeindereferentin / eines Gemeindereferenten“ vom 22. 10. 2008 außer Kraft.

Paderborn, 7. Juni 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 1.5 / A 37-32.00.1/11

Nr. 92. Änderung der Ordnung „Erstattung von Umzugskosten für Geistliche“ vom 1. Januar 1987 (KA 1987, Nr. 56.), zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (KA 2009, Nr. 75.)

Zum 1. Juli 2011 wird die Ordnung wie folgt geändert.

Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen gemäß Abschnitt II, Absatz 2a und 2b der Ordnung beträgt für:

Geistliche mit Haushalt – ohne Haushälterin
zum 1. 7. 2011 € 514,50

Geistliche mit Haushalt und Haushälterin
zum 1. 7. 2011 € 1 029,00

Zum 1. April 2012 wird die Ordnung wie folgt geändert.

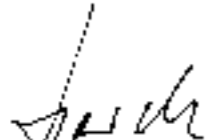
Die Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsauslagen gemäß Abschnitt II, Absatz 2a und 2b der Ordnung beträgt für:

Geistliche mit Haushalt – ohne Haushälterin
zum 1. 4. 2012 € 524,50

Geistliche mit Haushalt und Haushälterin
zum 1. 4. 2012 € 1 048,50

Paderborn, den 14. 6. 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 5/A 35-34.00.1/1

Nr. 93. Hinweis zur Stromversorgung

Nach dem Störfall im Atomkraftwerk Fukushima in Japan kommt es vermehrt zu Anfragen aus den Kirchengemeinden nach alternativen Stromversorgern, die keinen Atomstrom liefern. Aus diesem Anlass teilt die Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat mit, dass auf der Ebene der Gemeindeverbände seit Anfang des Jahres 2011 mit dem Versorger naturstrom Rahmenverträge abgeschlossen wurden, denen die Kirchengemeinden in den jeweiligen Verbandsbezirken beitreten können.

Die Firma naturstrom wird von der Zeitschrift Öko-Test als Testsieger unter allen Ökostromanbietern Deutschlands deklariert. Öko-Test hebt positiv hervor, dass naturstrom sich fast komplett aus kleinen und mittleren Wind- und Wasseranlagen in Deutschland versorgt und den Neubau von Anlagen offensiv betreibt. Durch diesen Aus- und Aufbau neuer, sauberer Stromkapazitäten qualifiziert sich naturstrom als wirklich grüner Versorger.

Viele deutsche (Erz-)Bistümer und Landeskirchen sind bereits Kunde von naturstrom.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch einige regionale Versorger Ökostrom anbieten. Sollten Kirchengemeinden diesen Angeboten näher treten wollen, sollten sie genau prüfen, ob der Anbieter neben der Lieferung von reinem Ökostrom auch neue Ökostromanlagen selber über die gesetzliche Förderung hinaus fördert. Sinnvolle Ökostromangebote erkennt man an „Grüner Strom Label“ oder „ok power-Label“, die von Verbraucher- und Umweltverbänden vergeben werden. Sie kennzeichnen Ökostromangebote, die den Neubau umweltschonender Kraftwerke garantieren. Überregionale Anbieter, die so gekennzeichnet sind, sind neben naturstrom: EWS-Schönau, Greenpeace Energy und Lichtblick.

Weitere Informationen über naturstrom sind über die Homepage der Firma www.naturstrom.de erhältlich.

Für Informationen zum Rahmenvertrag mit naturstrom oder den Vertragswechsel des Stromanbieters kontaktieren die Kirchengemeinden bitte ihren zuständigen Gemeindeverband.

Für weitere Rückfragen steht auch das Referat Beschaffungen in der HA Finanzen, Tel. 052 51 / 125-1458 – Herr Vielhaber – zur Verfügung.

Nr. 94. Verfügung Finanzielle Förderung der Erstausstattung der Verwaltungs- und Konferenzraumstruktur im neuen pastoralen Raum

Für die erforderliche Verwaltungstätigkeit am Sitz des Leiters der neuen pastoralen Räume ist ein zentrales Büro aufzubauen und vorzuhalten. Die Anforderungen an diese Verwaltungs- und Konferenzräume gehen über die Ausstattung eines bisherigen Pfarrbüros deutlich hinaus. Die für diese Ausstattung in der ersten Phase eines neuen pastoralen Raumes anfallenden zusätzlichen Investitionen sollen durch eine einmalige und pauschale finanzielle Förderung in Höhe von 5000 € unterstützt werden.

Ausstattung meint in diesem Fall nur Einrichtung – jedoch keine baulichen Maßnahmen, die im Rahmen der allgemeinen Förderrichtlinien für Baumaßnahmen beantragt werden können.

Durch den einmaligen Zuschussbetrag können also u. a. Büromöbel für zusätzliche Arbeitsplätze, Möbel für Besucherverkehr, Besprechungen und Konferenzen, für zentrale Kommunikation, Archivierung und Ablage sowie die IT- und Telefonausstattung gefördert werden.

Es gilt daher folgendes Verfahren:

– Der Zuschuss von 5000 € wird einmalig pro neuem pastoralem Raum gezahlt.

– Er ist zweckgebunden für die Erstaussattung der neuen Verwaltungs- und Konferenzräume im neuen pastoralen Raum zu verwenden.

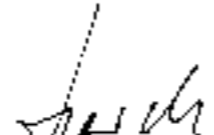
– Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt dem Leiter des neuen pastoralen Raumes.

– Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt aufgrund formlosen Antrags durch den Leiter des neuen pastoralen Raumes an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen.

– Eine Prüfung der Mittelverwendung erfolgt grundsätzlich nicht. Insofern wird auf die gesonderte Vorlage von Rechnungsbelegen verzichtet.

Paderborn, den 29. 6. 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 6/A 12-10.01.2/329

Nr. 95. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Oberstudienrat a. D. Dr. Ulrich Jenne, Nr. 1/191 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 96. Gestaltungshilfen für die Advents- und Weihnachtszeit

In diesem Jahr erscheinen wiederum der *Essener Wandkalender* zur Advents- und Weihnachtszeit: „Wir sa-

gen euch an: Advent“ und das Heft „*Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause*“.

Adressaten des *Essener Wandkalenders* sind vor allem Familien mit Kindern von 5-15 Jahren. Er enthält für jeden Tag in der Advents- und Weihnachtszeit bis zum Dreikönigsfest auf einem Doppelblatt praktische Vorschläge und Anregungen, Deutungen und Brauchtum, Geschichten, Lieder, Gebete und Spiele für die ganze Familie. Der Kalender hat auch diesmal wieder eine bistumseigene Seite zum ersten Januar.

Das Heft „*Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause*“ eignet sich besonders für Familien mit jüngeren Kindern.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 97. Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen der Theologischen Fakultät Paderborn im Wintersemester 2011

I. Theologie als Glaubenswissenschaft

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Vorlesung/Kolloquium: Theologischer Grundkurs Teil I. 3 Std. Mi., 14.00-15.30, 15.45-16.30 Uhr
Beginn: 12. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
Modul 0a | Irlenborn |
| 2 | Seminar: Einführung in die wissenschaftliche Methodik. 1 Std. Do., 14.30-15.15 Uhr
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
Modul 0b | Boháč |

II. Philosophie

Geschichte der Philosophie

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| 3 | Vorlesung: Zentrale Entwürfe antiker Philosophie. 2 Std. Do., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Modul 5b | Irlenborn |
| 4 | Seminar: Der philosophische Gottesbegriff Richard Schaefflers. 2 Std. (Blockseminar) Vorbesprechung: Do., 13. 10. 2011, 16.15-17.45 Uhr
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn/
Koritensky |
| 5 | Lektürekurs: Religionsphilosophische Aufsätze Richard Schaefflers. 1 Std. Zeit: nach Vereinbarung
Ort: Philosophisches Seminar | Irlenborn |

Systematische Philosophie

- | | | |
|---|--|------------|
| 6 | Vorlesung: Einführung in die Philosophie. Die Einheit von theoretischer und praktischer Philosophie. 2 Std. Mi., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 12. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Magister: Modul 5a; Diplom: Systematische Philosophie IV | Koritensky |
|---|--|------------|

Psychologie

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 7 | Vorlesung: Psychologie und Soziologie im Dienst der Seelsorge: Grundlagen, Modelle, Methoden, exemplarische Praxisfelder 2 Std. Fr., 11.15-12.00, 12. 05-12.50 Uhr; zusätzlich Fr., 14. 10., 21. 10., 28. 10. 11 jeweils 14.30-17.30 Uhr
Beginn: 14. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Modul 4d | Jacobs |
| 8 | Vorlesung mit Übungen: Lebenskultur in der Seelsorge I: Selbstorganisation und Selbstkompetenz. (Blockveranstaltung in Kooperation mit der Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen, FB Theologie)
Beginn: Sa., 22. 10. 11, 8.15-14.00 Uhr
Ort: Hörsaal 2
Modul 4d | Jacobs |
| 9 | Seminar: Personenzentrierte Beratung in Seelsorge, Caritas und Sozialen Diensten. (In Zusammenarbeit mit Prof. Dr. I. Baumgartner, Caritaswissenschaften, Universität Passau) 2 Std.
Beginn: 12.-17. 2. 2012
Ort: Kloster Schwarzenberg bei Würzburg
Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls) | Jacobs/
Baumgartner |

- 10 Heilsame Seelsorge: Qualifikation in Pastoralpsychologie. Postgraduier-ten-Seminar in Zusammenarbeit mit den Diözesen Paderborn, Aachen und Essen. 2 Std.
Beginn: 14. 11. (18.00 Uhr) - 17. 11. 2011 (18.00 Uhr)
Ort: Bischof-Hemmerle-Haus, Aachen
Teilnahmemöglichkeit nach Vereinbarung (Sekretariat des Lehrstuhls)
- III. Biblische Theologie*
- Altes Testament*
- 11 Vorlesung: Einführung in die Geschichte Israels. 2 Std.
Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Modul 1a
- 12 Vorlesung: Einleitung in das Alte Testament. 2 Std.
Mi., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr
Beginn: 12. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Modul 1a
- 13 Vorlesung: Der Prophet Amos. 2 Std.
Mo., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 10. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
- 14 Seminar: „Kommt, lasst uns hinaufziehen zum Berg JHWHs!“ (Jes 2,3). Der erste Teil des Jesajabuches als Eröffnung des Corpus propheticum (Jes 1-12). 2 Std.
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Exegetisches Seminar
- 15 Lektüreübung: Texte aus den Samuelbüchern. 1 Std.
(Hebräischkenntnisse erforderlich)
Mi., 14.15-15.00 Uhr
Beginn: 19. 10. 2011
Ort: Exegetisches Seminar
- Neues Testament*
- 16 Vorlesung: Exegese: Christusbilder in den Evangelien. 2 Std.
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3
- 17 Vorlesung: Exegese: Christusbilder in den Evangelien (vertieft). 1 Std.
Do., 12.05-12.50 Uhr (als Blockveranstaltung; Termine nach Vereinbarung)
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3

*IV. Historische Theologie**Kirchengeschichte*

- 18 Vorlesung: Einführung in das Fach Kirchengeschichte. 2 Std.
Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 14. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2
Modul 2a
- 19 Vorlesung: Die Gemeinden der Alten Kirche. 2 Std.
Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Hörsaal 2

Bistumsgeschichte

- 20 Vorlesung mit Lektüre: „Quellen und Dokumente zur Paderborner Bistumsgeschichte – Arbeiten mit Originalen.“ 1 Std. (ggf. 14-tägig 2 Std.)
Mo., 16.00-17.30 Uhr
Beginn: 10. 10. 2011
Ort: Besprechungsraum der Erzbischöfl. Akademischen Bibliothek
Leostr. 21

Kunstgeschichte

- 21 Seminar: „Die Lichtgewänder des Paderborner Domes – Raum, Licht und Farbe einer westfälischen Kathedrale vom Mittelalter bis heute“. 2 Std.
(Blockveranstaltungen in Glasmalerei Peters, Marstall Schloß Neuhaus und Erzbischöfl. Bibliothek Paderborn). Termine werden am 25. 10. 2011 bekannt gegeben
Di., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 25. 10. 2011
Ort: Seminarraum 1

Liturgiewissenschaft

- 22 Vorlesung: Die Feier der Eucharistie in Geschichte und Gegenwart. 2 Std.
Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
- 23 Vorlesung: Die Theologie der Eucharistie und ihr liturgischer Ausdruck in der Messfeier. 1 Std.
Di., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
- 24 Seminarübung: Anabasis-Katabasis. Grundzüge der Liturgietheologie. 2 Std.
Di., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Kirchengeschichtliches Seminar

Ökumenische Theologie

- 25 Lektürekurs: Martin Mosebach: Die Häresie der Formlosigkeit – Die bisher ernsthafteste Kritik an der Liturgiereform? 2 Std.
Di., 19.00-20.30 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Seminarraum 2 (Hauptgebäude)
- 26 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- V. Systematische Theologie*
- Fundamentaltheologie*
- 27 Vorlesung: Glauben, Erkennen und Bekennen. 2 Std.
Di., 8.15-9.00, 9.15-10.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3
- 28 Vorlesung: Fundamentaltheologische Erkenntnislehre. 1 Std.
Di., 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3
Modul 3d
- 29 Kolloquium zur Vorlesung. 1 Std.
Zeit nach Vereinbarung
Ort: Fundamentaltheologisches Seminar
- 30 Seminarübung: Die Herrlichkeit Gottes wahrnehmen – Theologie des Glaubens bei Hans Urs von Balthasar. 2 Std.
Mo., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 17. 10. 2011
Ort: Fundamentaltheologisches Seminar
- 31 Kolloquium für Doktoranden. 2 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- Dogmatik*
- 32 Vorlesung: Gotteslehre. 4 Std.
Mo., 11.15-12.00, 12.05-12.50;
Fr., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr
Beginn: 14. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3
- 33 Vorlesung: Einführung systematisch: Dogmatische Prinzipienlehre. 2 Std.
Mo., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 17. 10. 2011
Ort: Dogmatisches Seminar
Modul 3a
- 34 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 35 Vorlesung: Grundlagen, Methoden und Ziele der Ökumenik, 2 Std.
Di., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 11. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
- 36 Seminar: Josef Ratzingers Vorschläge zur ökumenischen Frage. 2 Std.
Do., 16.15-17.45 Uhr
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, Leostr. 19a
- 37 Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 2 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- Moraltheologie*
- 38 Vorlesung: Augustinische und Franziskanische Ethik als Grundlegung der Moral. 3 Std.
Mo., 10.15-11.00 Uhr; Fr., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr
Beginn: 10. 10. 2011
Ort: Hörsaal 3
- 39 Lektürekurs: Begleitende Lektüre zur Vorlesung. 1 Std.
Ort und Zeit nach Vereinbarung
- 40 Seminar: Mystik und Moraltheologie. Texte und Kommentierung von Franziskus bis Edith Stein. 2 Std.
Fr., 14.30-16.00 Uhr
Beginn: 21. 10. 2011
Ort: Moraltheologisches Seminar
- 41 Kolloquium für Doktoranden. 2 Std.
Blockveranstaltung: So., 30. 10.-Mi., 2. 11. 2011 in Jagdhütte Rottenbuch (Oberbayern).
(Erstes Treffen zur Absprache: Fr., 21. 10. 2011, 16.30 Uhr
Ort: Wohnung von Prof. Schallenberg, Theologische Fakultät)
- Christliche Gesellschaftslehre*
- 42 Vorlesung: Markt oder Moral? Grundlagen der Wirtschaftsethik. 2 Std.
Do., 10.15-11.00, 11.15-12.00 Uhr
Beginn: 13. 10. 2011
Ort: Hörsaal 1
- 43 Hauptseminar: Zivilisierung des Kapitalismus. Ein Dialog zwischen Ordoliberalismus und Katholischer Soziallehre. 2 Std. (Blockseminar)
Vorbesprechung: Do., 13. 10. 2011, 16.15 Uhr
Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum

44	Lektüreseminar: Von „Kirchendämmerung“ und „Kirchenkrise“ - soziologische und theologische Beobachtungen. 2 Std. Vorbesprechung: Do., 13. 10. 2011, 14.30 Uhr Ort: Ernst-Kuhlmann-Raum	Wilhelms
45	Oberseminar: Aktuelle Herausforderungen christlicher Sozialethik. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung,	Wilhelms
46	Kolloquium für Diplomanden und Examenskandidaten. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Wilhelms
<i>VI. Praktische Theologie</i>		
<i>Kirchenrecht</i>		
47	Vorlesung: Kanonisches Eherecht. 3 Std. Do., 8.15-9.00, 9.15-10.00; Fr. 8.15-9.00 Uhr Beginn: 13. 10. 2011 Ort: Hörsaal 3	Althaus
48	Seminar: Pfarrei der Zukunft – Zukunft der Pfarrei. Chancen und Grenzen aus kirchenrechtlicher Sicht. 2 Std. Do., 14.30-16.00 (evtl. Blockveranstaltung) Vorbesprechung: Do., 13. 10. 2011, 14.30 Uhr (Anmeldung bitte bis zum 5. Oktober 2011 im Lehrstuhlbüro) Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus
49	Lektürekurs: Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. 2 Std. Vorbesprechung: Fr., 14. 10. 2011, 12.05 Uhr Ort: Kirchenrechtliches Seminar	Althaus
50	Kolloquium für Diplomanden und Doktoranden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Althaus
<i>Pastoraltheologie</i>		
51	Vorlesung: Gemeinde. 2 Std. Mi., 11.15-12.00, 12.05-12.50 Uhr Beginn: 12. 10. 2011 Ort: Hörsaal 3	Haslinger
52	Seminar: Geburt – Heirat – Tod. Sakramente an den Lebenswenden. 2 Std. Do., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 13. 10. 2011 (Anmeldung erforderlich bis 6. 10. 2011 am Lehrstuhl Pastoraltheologie) Ort: Seminarraum 2	Haslinger/ Kirsch

53	Kolloquium zur Vorlesung. 2 Std. Vorbesprechung: 12. 10. 2011, 11.10 Uhr, Hörsaal 1 Ort: Seminarraum 2	Haslinger
54	Kolloquium für Doktoranden. 2 Std. (3 Blockveranstaltungen). Zeit nach Vereinbarung Ort: Seminarraum 2	Haslinger
55	Kolloquium für Diplomanden. 1 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Haslinger
<i>Homiletik</i>		
56	Vorlesung: Lektürearten für Pastoral und Predigt. 1 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr (als Doppelstunde bis Anfang Januar) Beginn: 12. 10. 2011 Ort: Seminarraum 2 (Hauptgebäude)	Seip
<i>Religionspädagogik und Katechetik</i>		
57	Vorlesung: Der Religionsunterricht in der Schule – Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts. 2 Std. Mi., 9.15-10.00, 10.15-11.00 Uhr Beginn: 12. 10. 2011 Ort: Hörsaal 1	Meier
<i>VII. Sprachkurse</i>		
58	Einführung in die lateinische Sprache, Teil I. 5 Std. Mo., 12.05-12.50; Do., 16.15-18.00; Fr., 7.30-9.00 Uhr Beginn: 10. 10. 2011 Ort: Ernst Kuhlmann-Raum	Heuckmann
59	Lektürekurs zur Vorbereitung auf das staatliche Latinum. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Heuckmann
60	Einführung in die griechische Sprache des Neuen Testaments, Teil I. 5 Std. Mo., 17.00-18.00 Uhr; Mi., 16.45-18.00 Uhr; Fr., 14.30-16.00 Uhr Beginn: 10. 10. 2011 Ort: Hörsaal 1	Stasch
61	Einführung in das Hebräisch der Bibel, Teil I. 3 Std. Mo., 10.15-11.00, 11.15-12.00; Mi., 12.05-12.50 Uhr Beginn: 10. 10. 2011 Ort: Hörsaal 1	Moenikes
62	Einführung in das moderne Hebräisch. 2 Std. Ort und Zeit nach Vereinbarung	Moenikes

Nr. 98. Jahresabschluss 2010 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2010

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Euro	Euro	Euro	Tsd. Euro
Aktivseite				
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		531.556,06		514
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken darunter: bei der Deutschen Bundesbank	39.187.634,28			35.463
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	39.719.190,34	(35.463)
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			0
b) Wechsel		0,00	0,00	(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		167.701.124,71		210.386
b) andere Forderungen		195.747.660,10	363.448.784,81	196.089
4. Forderungen an Kunden			631.308.596,58	568.059
darunter:				(144.073)
durch Grundpfandrechte gesichert	189.416.832,65			(167.567)
Kommunalkredite	165.980.497,32			
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			0
ab) von anderen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	0,00		(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen ba) von öffentlichen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		349.466.871,74		332.954
bb) von anderen Emittenten darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	349.466.871,74	1.612.137.259,13	1.961.604.130,87	(332.954)
c) eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag	1.471.495.324,92			1.802.924
		10.447,97	1.961.614.578,84	(1.662.963)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			552.557.309,41	0
6a. Handelsbestand			0,00	503.276
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen darunter:		31.067.921,65		30.609
an Kreditinstituten	11.694,85			(515)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter:		217.057,00	31.284.978,65	199
bei Kreditgenossenschaften	0,00			(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				78
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		86.518,00		0
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00	86.518,00	0
12. Sachanlagen			10.486.517,22	4.580
13. Sonstige Vermögensgegenstände			11.445.998,44	10.393
14. Rechnungsabgrenzungsposten			10.825,07	146
15. Aktive latente Steuern			0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			3.601.963.297,36	3.695.670

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Euro	Euro	Euro	Tsd. Euro
Passivseite				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		59.811.263,61	59.811.263,61	156.704
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	486.377.685,32			196.901
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	1.094.348.778,53	1.580.726.463,85		1.330.530
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	585.136.485,16			707.143
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.192.133.154,31	1.777.269.639,47	3.357.996.103,32	1.106.106
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		31.096.758,02		51.836
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00	31.096.758,02	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			4.227.607,23	1.046
6. Rechnungsabgrenzungsposten			37.385,56	89
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		1.891.512,00		1.898
b) Steuerrückstellungen		1.289.080,78		8.701
c) andere Rückstellungen		5.312.497,57	8.493.090,35	3.894
8.			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			48.500.000,00	46.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		4.767.300,00		4.310
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	50.712.371,22			46.879
cb) andere Ergebnisrücklagen	33.500.000,00	84.212.371,22		30.900
d) Bilanzgewinn		2.821.418,05	91.801.089,27	2.733
Summe der Passiva		3.601.963.297,36	3.695.670	
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	217.560.997,79			205.804
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0,00	217.560.997,79		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	56.813.616,03	56.813.616,03		79.750
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2010

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Euro	Euro	Euro	Tsd. Euro
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010				
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		34.892.885,89		36.033
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	79.336.718,23		114.229.604,12	76.097
2. Zinsaufwendungen		81.503.584,45	32.726.019,67	92.230
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		27.867.093,69		10.582
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		496.072,13		324
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00	28.363.165,82	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		4.046.002,57		3.412
6. Provisionsaufwendungen		636.175,74	3.409.826,83	589
7. Nettoertrag des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			904.671,16	551
9.			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		4.537.006,18		4.129
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		963.540,28	5.500.546,46	1.670
darunter: für Altersversorgung	248.322,36			(1.042)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		4.688.342,95	10.188.889,41	3.709
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			391.502,23	203
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			227.408,76	57
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			39.156.507,76	5.145
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00	39.156.507,76	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		480.444,85	480.444,85	818
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18.			0,00	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit			15.919.820,17	20.085
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		51.294,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			51.294,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.547.101,49		11.331
darunter: latente Steuern	0,00			(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		6,63	6.547.108,12	21
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken			2.500.000,00	2.000
25. Jahresüberschuss			6.821.418,05	6.733
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			6.821.418,05	6.733
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	0
			6.821.418,05	6.733
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage		2.400.000,00		2.400
b) in andere Ergebnisrücklagen		1.600.000,00	4.000.000,00	1.600
29. Bilanzgewinn			2.821.418,05	2.733

Paderborn, den 11. 2. 2011

Bank für Kirche und Caritas eG

Dr. Böger Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.